

Lesefassung der Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Stand: 6.6.2014

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Dokument um die **nicht-amtlche Lesefassung** der Promotionsordnung vom 1.7.2010 mit der ersten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 6.5.2014 handelt.

Inhalt:

- § 1 Promotion
- § 2 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Promotionskomitee
- § 5 Promotionsstudium
- § 6 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 7 Dissertation
- § 8 Bewertung der Dissertation
- § 9 Disputation
- § 10 Bewertung der Disputation
- § 11 Wiederholung einer Promotionsleistung
- § 12 Bewertung der Promotionsprüfung
- § 13 Vollziehung der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Aberkennung der Promotion
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch
- § 19 Doctor honoris causa
- § 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität
- § 21 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 **Promotion**

- (1) Durch die Promotion soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.
- (2) ¹Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft verleiht den akademischen Grad „Doktor der Philosophie“ (doctor philosophiae - Dr. phil.) bzw. den Titel „Doktor der Naturwissenschaften“ (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) aufgrund einer

wissenschaftlich beachtlichen Promotionsleistung. ²Welcher der beiden Grade verliehen wird, hängt von der Themenstellung der Dissertation und den dort verwendeten Methoden ab. ³Hierüber entscheidet das Promotionskomitee gemeinsam mit der Kandidatin/dem Kandidaten.

⁴Die Promotionsprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen, nämlich einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation).

⁵Durch die Promotionsprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen,

- dass sie/er ein systematisches Verständnis des Fachgebietes und der für dieses relevanten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat;
- durch ihre/seine Forschung, die im internationalen Vergleich hohen Standards entspricht, die Grenzen des Wissens erweitert hat;
- einen umfangreichen, i.d.R. mehrjährigen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität konzipieren und verwirklichen kann;
- befähigt ist zu kritischer Analyse wissenschaftlicher und praktischer Probleme ihres/seines Faches sowie zu innovativer Problemlösung;
- in der Lage ist, mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft über das eigene Spezialfeld zu kommunizieren.

- (3) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad „Doktor der Philosophie ehrenhalber“ (doctor philosophiae honoris causa - Dr. phil. h.c.) oder „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (doctor rerum naturalium honoris causa - Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

§ 2

Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium sind:
1. die Übernahme der Betreuung einer Doktorarbeit durch ein Promotionskomitee gemäß § 4;
 2. der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen, die zu wissenschaftlicher Forschung, Problemlösung und Diskussion sowie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis im gewählten sportwissenschaftlichen oder psychologischen Spezialgebiet befähigen; § 67 Abs. 4 HFG bleibt unberührt.
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 wird in der Regel durch einen akademischen, höher qualifizierten Grad als „Bachelor“ nach einem forschungsorientierten Universitätsstudium von insgesamt wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit in den Fächern Psychologie oder Sportwissenschaft bzw. Sport oder durch einen Abschluss eines Masterstudiengangs in den Fächern Psychologie oder Sportwissenschaft bzw. Sport im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HFG erbracht.
- (3) ¹Absolventinnen/Absolventen mit einem höher qualifizierten Grad als „Bachelor“ nach einem Universitätsstudium von insgesamt wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit

oder einem Masterabschluss in einem anderen Fach als Psychologie oder Sportwissenschaft bzw. Sport, inklusive staatlicher Abschlüsse, können den Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 durch zusätzliche, angemessen auf die Promotion vorbereitende, erfolgreich abgeschlossene Studien erbringen. ²Umfang und Inhalte der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen, die in der Regel aus dem Lehrangebot der Master-Studiengänge des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft stammen, setzt der Promotionsausschuss in Abstimmung mit dem Promotionskomitee fest. ³Das zuständige Promotionskomitee legt einen Vorschlag vor. ⁴Auf begründeten Vorschlag des Promotionskomitees kann der Promotionsausschuss im Einzelfall auch auf zusätzlich zu erbringende Studienleistungen verzichten.

- (4) ¹Absolventinnen/Absolventen mit einem überdurchschnittlichen Abschluss in einem psychologischen oder sportwissenschaftlichen Studiengang von insgesamt wenigstens sechs Semestern Regelstudienzeit können im Rahmen eines Integrierten Master/Promotions-Programms zum Promotionsverfahren zugelassen werden. ²Sie können den Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 durch zusätzliche, angemessen auf die Promotion vorbereitende, erfolgreich abgeschlossene Studien erbringen. ³Umfang und Inhalte der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen setzt der Promotionsausschuss in Abstimmung mit dem Promotionskomitee fest. ⁴Das zuständige Promotionskomitee legt dazu einen Vorschlag vor.
- (5) Bei Zweifeln über die Einstufung des Abschlusses gemäß Absatz 2 bis 4 entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Promotionskomitee, gegebenenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit internationaler Abschlüsse.
- (6) Für Studierende, die in einem sportwissenschaftlichen oder psychologischen MSc, MA oder M.Ed.-Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität studieren und ihre Master-Arbeit anfertigen, gilt der Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 als erbracht, wenn ein nach Maßgabe ihrer jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung gestellter schriftlicher Antrag an den Promotionsausschuss auf Aufnahme in das Integrierte Master/Promotions-Programm gemäß Absatz 4 angenommen wurde.
- (7) ¹Die Zulassung zum Promotionsstudium ist beim Promotionsausschuss des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft schriftlich zu beantragen. ²Dieser Antrag sollte innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Arbeit und in der Regel mindestens zwei Jahre vor Einreichung der Dissertation erfolgen. ³Dem Antrag sind in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, der lückenlos Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
 2. die schriftliche Zusage der Betreuung einer Doktorarbeit durch ein Promotionskomitee gemäß § 4;
 3. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Übersetzung eines der nach Absatz 2 bis 4 geforderten Hochschulzeugnisse oder alternativ einen Antrag nach Absatz 6.⁴Bei Zweifeln über die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 4 kann die Kandidatin/der Kandidat eine Voranfrage an den Promotionsausschuss zur Klärung der

Zulassungsfähigkeit stellen; im Falle ausländischer Abschlüsse soll diese Voranfrage rechtzeitig, d. h. etwa drei Monate vor Beginn der Arbeiten erfolgen. ⁵Der Voranfrage sind die Unterlagen gemäß Satz 3 beizufügen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen; eine rechtsverbindliche Entscheidung kann jedoch nur aufgrund eines vollständigen Antrags nach Satz 3 erfolgen.

- (8) ¹Der Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund, z. B. im Fall einer besonderen Eignung oder Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers, Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 bis 4 vorsehen. ²Er kann insbesondere während eines vorangegangenen Studiums oder einer Berufstätigkeit erbrachte Leistungen berücksichtigen und angemessen auf die noch zu erbringenden Studienleistungen anrechnen. ³Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zum Promotionsverfahren zusätzlich vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses, vom Nachweis weiterer Studienleistungen, sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, abhängig machen.
- (9) ¹Eine Bewerberin/ein Bewerber wird zugelassen, wenn sie/er alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ²Die promotionsvorbereitenden Studien gemäß Absatz 3 und 4 können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden; sie sollen in der Regel spätestens nach 18 Monaten abgeschlossen sein. ³Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt insoweit unter Vorbehalt.
- (10) ¹Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum Promotionsstudium. ²Wird die Zulassung versagt, so ist dies der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel kann die Bewerberin/der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium erneut stellen.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Promotion und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft einen Promotionsausschuss. ²Dieser setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der WWU Münster. ³Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen ständigen Vertreterin/Vertreter, zwei weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, zwei promovierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie zwei Promotionsstudierenden. ⁴Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Promotionsstudierenden sollten – soweit möglich – jeweils zur Hälfte dem Fach Psychologie und dem Fach Sportwissenschaft angehören. ⁵Die Amtszeit aller Mitglieder des Ausschusses beträgt zwei Jahre.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren

Stellvertreterinnen/Stellvertreter. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Promotionsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.

- (3) ¹Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden. ²Er beauftragt das jeweilige Promotionskomitee mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Promotion. ³Er prüft den Antrag und die Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 2. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform der Promotionsordnung.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter mindestens eine weitere stimmberechtigte Hochschullehrerin/ein weiterer stimmberechtigter Hochschullehrer sowie mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Promotionsstudierenden anwesend sind. ²Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Entscheidungen, die die Bewertung von Promotionen betreffen, ist Stimmennthaltung ausgeschlossen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden bzw. deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter übertragen. ²Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ist das Prüfungsamt I der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 4 Promotionskomitee

- (1) ¹Auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten setzt der Promotionsausschuss ein Promotionskomitee ein; die schriftliche Zusage der Mitglieder des Promotionskomitees, die Betreuung der Kandidatin/des Kandidaten zu übernehmen, ist gemäß § 2 (1) Punkt 1 eine Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren. ²Die Mitglieder des Promotionskomitees betreuen das Promotionsvorhaben der Kandidatin/des Kandidaten und wirken i.d.R. als Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation gemäß § 8 und als Prüferinnen/Prüfer in der Disputation gemäß § 9. ³Das Promotionskomitee entscheidet außerdem gemeinsam mit der Doktorandin/dem Doktoranden über den angestrebten akademischen Grad (Dr. phil. oder Dr. rer. nat.). ⁴Mit Beginn des Promotionsstudiums schließen Promotionskomitee und Doktorandin/Doktorand eine schriftliche

Promotionsvereinbarung, die der Zustimmung des Promotionsausschusses bedarf.⁵ In der Promotionsvereinbarung werden Rechte und Pflichten, u.a. das vereinbarte Studienprogramm geregelt.⁶ Eine Änderung des Beschlusses des Promotionskomitees zum angestrebten akademischen Grad muss dem Promotionsausschuss schriftlich mitgeteilt und begründet werden, bevor der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gestellt wird.

- (2) ¹Das Promotionskomitee besteht aus der oder dem für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuerin bzw. Betreuer und zwei weiteren Mitgliedern. ²Zum Mitglied eines Promotionskomitees können nur promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler bestellt werden. ³Zwei von Ihnen müssen habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sein. ⁴Die für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuerin /der für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuer muss habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sein. ⁵Über die Gleichwertigkeit entscheidet auf schriftlichen begründeten Antrag der Promotionsausschuss. ⁶Mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees muss hauptberuflich am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Münster beschäftigt sein.
- (3) Die Zusammensetzung des Promotionskomitees kann auf schriftlichen, begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder eines Mitglieds des Promotionskomitees an den Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Mitgliedern des amtierenden Promotionskomitees und schriftlicher Zustimmung des neuen Mitglieds/der neuen Mitglieder geändert werden.
- (4) Die für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuerin bzw. der die Themenfestlegung verantwortliche Betreuer oder, falls diese/dieser nicht dem Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Münster angehört, ein habilitierte(s) oder gleichwertig(es) qualifiziertes Mitglied des Promotionskomitees, das dem Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Münster angehört, koordiniert das Promotionsverfahren gegenüber dem Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft und stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden.
- (5) Entpflichtete, in den Ruhestand versetzte oder aus der Universität ausgeschiedene Hochschullehrerinnen und -lehrer sollen in der Regel nicht länger als fünf Jahre nach Ablauf der Dienstzeit an der Universität Münster als Mitglied eines Promotionskomitees tätig sein.

§ 5

Promotionsstudium

- (1) ¹Im Mittelpunkt der Promotion steht die zunehmend selbständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Promotionsprojektes unter der Betreuung eines Promotionskomitees gemäß § 4. ²Die Projektarbeit wird begleitet und unterstützt durch ein individuelles, projektorientiertes Promotionsstudium von mindestens zwei Semestern, welches die Teilnahme an Seminaren, Fachtagungen oder Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen umfasst. ³Dies wird am Beginn des Promotionsstudiums in einer Promotionsvereinbarung (siehe § 4 (1)) zwischen Promotionskomitee und Promovendin/Promovend festgehalten. ⁴Stellt die Erbringung von Leistungen des Promotionsstudiums eine unbillige Härte dar,

kann der Promotionsausschuss bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der/des Promovierenden auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.

§ 6

Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Zur Promotionsprüfung zugelassen werden kann nur, wer gemäß § 2 zum Promotionsstudium zugelassen ist.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung hat die Bewerberin/der Bewerber schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Antrag muss das Thema der Dissertation enthalten und die Angabe der für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuerin bzw. den für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuer.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. vier gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation gemäß § 7, die eine Zusammenfassung und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten muss. Falls die Begutachtung durch Personen erfolgt, die nicht Mitglied des Promotionskomitees sind, erhöht sich die Anzahl abzugebender Exemplare entsprechend. Zudem ist eine dem Druckexemplar entsprechende elektronische Kopie der Dissertation auf einem Datenträger einzureichen;
 2. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er nicht wegen eines Verbrechens zu dem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, verurteilt worden ist;
 3. ein vom koordinierenden Mitglied des Promotionskomitees ausgestellter Nachweis über ein Promotionsstudium der Psychologie oder Sportwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 5 sowie die Immatrikulationsbescheinigungen;
 4. eine schriftliche Versicherung über frühere Promotionsversuche und gegebenenfalls deren Ergebnisse;
 5. eine schriftliche Anzeige, falls die Dissertation patentrechtlich relevante Ergebnisse enthält; in diesem Fall wird die Arbeit mit einem Sperrvermerk gekennzeichnet;
 6. im Falle einer monographischen Dissertation eine schriftliche Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat, dass sie/er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat;
 7. im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 7 Abs. 3 eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten zum eigenen Anteil an den vorgelegten Abhandlungen mit zwei oder mehr Autorinnen/Autoren sowie eine Erklärung, dass die vorgelegte Dissertation bzw. die ihr/ihm in der Eigenanteilserklärung zugeschriebenen Anteile selbst und ohne unerlaubte Hilfe von ihr/ihm angefertigt wurden und sie/er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat.

- (4) ¹Das Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann von der Bewerberin/dem Bewerber zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. ²In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn eine der in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll die Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung sowie angemessener schriftlicher Darstellung und Diskussion der Ergebnisse belegen.
- (2) ¹Das Thema der Dissertation muss aus einem Gebiet der Psychologie oder der Sportwissenschaft stammen. ²Es soll von der Promovendin/dem Promovenden im Einvernehmen mit ihrem/seinem Promotionskomitee gewählt werden.
- (3) ¹Die Dissertation besteht entweder aus einer noch nicht veröffentlichten schriftlichen zusammenhängenden wissenschaftlichen Abhandlung oder aus wenigstens drei separaten, doch inhaltlich zusammenhängenden wissenschaftlichen Abhandlungen, die für die Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit peer-review-System geeignet sind (kumulative Dissertation). ²Im Falle der kumulativen Dissertation muss mindestens eine Abhandlung unter der Erstautorenschaft, inklusive geteilter Erstautorenschaft des Promovenden/der Promovendin von einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit peer-review-System bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. ³Ausnahmen von den Bedingungen für eine kumulative Dissertation kann der Promotionsausschuss im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten mit Zustimmung des Promotionskomitees zulassen.
- ⁴Im Fall der kumulativen Dissertation muss die vorgelegte Arbeit eine übergreifende Einführung und Diskussion der Arbeit mit Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Abhandlungen und eine allgemeine Zusammenfassung der Ergebnisse enthalten; darüber hinaus kann die Betreuerin/der Betreuer einen allgemeinen Material- und Methodenteil verlangen. ⁵Sind die wissenschaftlichen Abhandlungen von zwei oder mehr Autorinnen/Autoren verfasst worden, so muss der Eigenanteil der Kandidatin/des Kandidaten in der kumulativen Dissertation kenntlich gemacht werden. ⁶Alle separaten wissenschaftlichen Abhandlungen bilden zusammen mit dem Einleitungs- und Diskussionsteil die Dissertation.
- (4) ¹Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen sein. ²Abweichend von Satz 1 können im Falle des Integrierten Master/Promotions-Programms gemäß § 2 (4) und (6) Inhalte der Masterarbeit Teil der Dissertation sein. ³Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß Absatz 3 können Abhandlungen mit mehreren Autorinnen/Autoren Teil der Dissertation mehrerer Promovendinnen/Promovenden sein.

- (5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (6) ¹Den Mitgliedern des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft ist Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. ²Dazu liegt die Dissertation mit den beiden schriftlichen Gutachten gemäß § 8 drei Wochen nach Eintreffen des letzten Gutachtens im Prüfungsamt aus. ³Arbeiten, die mit einem Sperrvermerk gemäß § 6 (3) Punkt 7 versehen sind, müssen im Prüfungsamt unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden; sie werden den Mitgliedern des Fachbereichs nicht zur Einsichtnahme zugeschickt.

§ 8 Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Der Promotionsausschuss des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft bestellt zur Bewertung der Dissertation auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten zwei Gutachterinnen/Gutachter, die in der Regel Mitglieder des jeweiligen Promotionskomitees sind. ²Als Gutachterinnen/Gutachter dürfen nur Personen bestellt werden, die gemäß § 4 (2) Satz 2 qualifiziert sind. ³Einer der Gutachterinnen/einer der Gutachter ist die für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuerin bzw. der für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuer der Promotionsarbeit. ⁴Eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin/hauptberuflicher Hochschullehrer am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein oder dem Personenkreis gemäß § 4 Abs. 5 angehören. ⁵Bei einer kumulativen Dissertation muss gelten, dass eine Gutachterin/ein Gutachter bei keiner der in der Dissertation enthaltenen Abhandlungen Mitautor/in ist.
- (2) ¹Jede Gutachterin/jeder Gutachter soll spätestens zwei Monate nach Erhalt der Dissertation ein eingehend begründetes, schriftliches Gutachten über die Dissertation vorlegen und Annahme oder Ablehnung empfehlen. ²Im Falle der Annahme der Dissertation muss das Gutachten die Dissertation mit einem der folgenden Prädikate bewerten:
 - summa cum laude (ausgezeichnet = 0);
 - magna cum laude (sehr gut = 1);
 - cum laude (gut = 2);
 - rite (bestanden = 3);
 für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ (= 0,7 bzw. 1,7) und „minus“ (= 1,3 bzw. 2,3) zulässig. ³Beide Prädikate werden vom Promotionsausschuss zu einem Gesamtprädikat zusammengefasst (siehe § 12 (2)).
⁴Ein ablehnendes Gutachten wird mit 4 codiert.
- (3) ¹Nach Eingang der Gutachten ist den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft gemäß § 7 (6) Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. ²Ein Einspruch gegen die Bewertung der Dissertation kann wirksam nur in schriftlicher Form und mit einer eingehenden Begründung versehen erfolgen; er muss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einsichtsfrist im Prüfungsamt eingegangen sein.

- (4) Empfehlen beide Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation und erfolgt dagegen kein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als angenommen.
- (5) ¹Empfehlen beide Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung der Dissertation und erfolgt dagegen kein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als abgelehnt. ²Die Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (6) ¹Die Annahme der Dissertation aufgrund nur eines die Annahme vorschlagenden Gutachtens ist ausgeschlossen. ²In diesem Fall muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden; die Einsichtnahmefrist gemäß § 7 (6) beginnt erneut mit Eingang dieses Gutachtens. ³Wird im Gutachten nach Satz 2 die Annahme der Dissertation empfohlen und erfolgt dagegen kein fristgerechter Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als angenommen. ⁴Wird im Gutachten nach Satz 2 die Ablehnung der Dissertation empfohlen und erfolgt dagegen kein fristgerechter Einspruch gemäß Absatz 3, gilt die Dissertation als abgelehnt. ⁵Die Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (7) ¹Erfolgt ein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3 gegen Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder gegen die Benotung, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der/dem Einsprucherhebenden und den Gutachterinnen/Gutachtern über das weitere Vorgehen. ²Er kann eine Überprüfung, evtl. durch auswärtige Gutachter/innen, veranlassen. ³Die Annahme der Dissertation kann von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden; diese muss innerhalb einer vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist erfolgen. ⁴Mit der Neufassung muss die Urfassung mit Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden; die Neufassung wird in der Regel von den gleichen Gutachterinnen/Gutachtern beurteilt wie die Urfassung.

§ 9 Disputation

- (1) Die Zulassung zur Disputation setzt voraus, dass die Dissertation der Bewerberin/des Bewerbers angenommen ist.
- (2) ¹Die Bewerberin/der Bewerber vereinbart mit den Prüferinnen/Prüfern Ort und Termin für die Disputation und meldet dies dem Promotionsausschuss. ²Dieser lädt drei Prüferinnen/Prüfer und die Bewerberin/den Bewerber zur Disputation ein. ³Der Disputationstermin wird hochschulöffentlich spätestens sieben Tage vor der Disputation bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Disputation wird von der Dekanin/dem Dekan, der Prodekanin/dem Prodekan, der Studiendekanin/dem Studiendekan (sofern er/sie Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer/innen ist) oder der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor eines der dem Fachbereich angehörenden Institute geleitet. ²Bei Verhinderung aller dieser Amtsträgerinnen/Amtsträger kann die Dekanin/der Dekan bzw. ihre/seine Stellvertretung die Leitung der Disputation einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer des Fachbereichs übertragen. ³Die Leiterin/Der Leiter der Disputation soll

nicht identisch mit der/dem für die Themenstellung verantwortlichen Betreuerin/Betreuer sein.

- (4) ¹Die Disputation muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Annahme der Dissertation erfolgen; hat die Bewerberin/der Bewerber sich der Disputation bis dahin nicht unterzogen, so gilt sie als nicht bestanden. ²Tritt eine Verzögerung oder Unterbrechung ein, die die Bewerberin/der Bewerber nicht zu verantworten hat, so hat der Promotionsausschuss eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.
- (5) ¹Als Prüfer/innen in der Disputation wirken in der Regel die Mitglieder des Promotionskomitees. ²Kann im Ausnahmefall, z. B. wegen Krankheit oder Abwesenheit, ein oder mehrere Mitglieder des Promotionskomitees nicht an der Disputation teilnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten und dem Promotionskomitee entsprechend eine/n oder mehrere Vertreterinnen/Vertreter.
- (6) ¹Ziel der Disputation ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung über die vorliegende Dissertation zwischen den Prüferinnen/Prüfern und der Kandidatin/dem Kandidaten. ²Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über ihre/seine Arbeit mit anschließender hochschulöffentlicher Diskussion; Absatz 8 bleibt unberührt. ³Die Leiterin/der Leiter der Disputation kann Personen außerhalb der Personengruppe aus § 9 (5) und den Gutachterinnen/den Gutachtern Fragerecht erteilen. ⁴In der Disputation soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er im Stande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation, auch unter Einbeziehung dissertationsrelevanter Nebenaspekte und im Kontext übergreifender Fragestellungen, zu beurteilen und zu diskutieren. ⁵Der Vortrag sollte 20 Minuten umfassen. ⁶Die darauffolgende hochschulöffentliche Diskussion sollte nicht mehr als 90 Minuten dauern. ⁷Es wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt.
- (7) Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.
- (8) ¹Auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder des Promotionskomitees an den Promotionsausschuss, z. B. im Falle eines Sperrvermerks gemäß § 6 (3) Punkt 6, kann die Öffentlichkeit von Vortrag und Diskussion ausgeschlossen werden. ²Unbeschadet von Satz 1 haben die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft das Recht, an der gesamten Disputation teilzunehmen.
- (9) ¹Bei der Disputation müssen die Mitglieder des Promotionskomitees in persona anwesend sein. ²In begründeten Ausnahmefällen kann maximal eine Prüferin/ein Prüfer über eine Videozuschaltung an der Disputation teilnehmen, wenn ihr/ihm die Anwesenheit nicht zugemutet werden kann und die Promovendin/der Promovend und alle Mitglieder des Promotionskomitees schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben. ³Es muss technisch sichergestellt sein, dass während der gesamten Disputation eine Übertragung der Audio- und Videodaten in beide Richtungen permanent stattfinden kann. ⁴Sollte die Datenverbindung während der Disputation unterbrochen werden, wird die Disputation ohne die zugeschaltete Prüferin/den zugeschalteten Prüfer fortgesetzt und die Disputationsleistung von den anwesenden Prüferinnen/Prüfern bewertet.“

§ 10

Bewertung der Disputation

- (1) ¹Die Disputation wird unmittelbar nach dem Prüfungsgespräch von den Prüferinnen/Prüfern gemäß § 9 (5) gemeinsam wie folgt bewertet:
- summa cum laude (ausgezeichnet = 0);
magna cum laude (sehr gut = 1);
cum laude (gut = 2);
rite (bestanden = 3);
- für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ (= 0,7 bzw. 1,7) und „minus“ (= 1,3 bzw. 2,3) zulässig. ²Die Disputation ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note rite erreicht wurde.
- (2) Die Bewertung der Disputation wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Disputation mitgeteilt.

§ 11

Wiederholung einer Promotionsleistung

- (1) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. ²Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. ³Gemäß § 6 (3) Punkt 5 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.
- (2) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie frühestens nach zwei und spätestens nach fünf Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden; dies wird der Kandidatin/dem Kandidaten mittels Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. ²Die Wiederholung der Disputation erfolgt in der Regel bei denselben Prüferinnen/Prüfern, bei denen auch der erste Versuch abgelegt wurde. ³Erforderlichenfalls bestellt der Promotionsausschuss neue Prüferinnen/Prüfer.

§ 12

Bewertung der Promotionsprüfung

- (1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Disputation bestanden ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion errechnet sich wie folgt: Aus den Einzelnoten für die Dissertation gem. § 8 (2) – gegebenenfalls unter Einbeziehung des dritten Gutachtens gem. § 8 (7) – wird ein arithmetisches ungerundetes Mittel gebildet. ²Aus dem resultierenden Wert und der Bewertung für die Disputation gem. § 10 (1) wird ein arithmetisches ungerundetes Mittel gebildet; dabei geht die Bewertung der Dissertation mit doppeltem Gewicht ein.
- (3) Das Gesamtprädikat der Promotion lautet:
summa cum laude (ausgezeichnet) (Note 0);

magna cum laude (sehr gut) (Note bis 1,5);
cum laude (gut) (Note bis 2,5);
rite (bestanden) (Note bis 3,5).

§ 13

Vollziehung der Promotion

- (1) ¹Ist die Promotionsprüfung bestanden, promoviert die Leiterin/der Leiter der Disputation (§ 9 Abs. 3) die Bewerberin/den Bewerber unmittelbar nach Feststellung der Disputationsleistung im Namen des Fachbereichs zum Doktor der Philosophie (doctor philosophiae) oder zum Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium) gemäß der Entscheidung des Promotionskomitees nach § 4 Abs. 1. ²Dabei nimmt die Leiterin/der Leiter der Disputation ihr/ihm durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie/er jederzeit bestrebt sein will, den ihr/ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die wissenschaftliche Wahrheit zu suchen und zu bekennen.
- (2) Dabei wird der Bewerberin/dem Bewerber ein Zeugnis über die erfolgreich erbrachten Promotionsleistungen, das den Titel der Dissertation, die Note der Dissertation gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2, die mathematisch gerundet ohne Nachkommastelle ausgewiesen wird, die Note der Disputation gemäß § 10 Abs. 1 und die Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 3 enthält, sowie die Druckerlaubnis (Imprimatur), sofern keine Überarbeitungswünsche des Promotionskomitees vorliegen, überreicht.
- (3) Ist die Dissertation noch nicht veröffentlicht, dann berechtigt das Zeugnis noch nicht zur Führung des Doktortitels.
- (4) Ist die Dissertation bereits gemäß § 14 veröffentlicht, wird auch die Promotionsurkunde gemäß § 15 überreicht; damit ist die Bewerberin/der Bewerber berechtigt, den Doktortitel zu führen.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die eingereichte Dissertation insgesamt veröffentlicht wurde; dies soll innerhalb eines Jahres nach der Disputation erfolgen. ²Erst dann wird die Promotionsurkunde von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereiches oder vom zuständigen Prüfungsamt ausgehändigt und darf der Doktortitel geführt werden.
- (2) Eine Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn das Promotionskomitee die gesamte Dissertation für druckreif erklärt hat.
- (3) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein:
 1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;

2. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universität- und Landesbibliothek abgestimmt sind.

- (4) ¹Die Doktorandin/der Doktorand muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitätsbibliothek der WWU Munster sicherstellen. ²Die Publikation bei der ULB kann dabei so gewählt werden, dass sie keine urheberrechtlichen Hindernisse begründet, die einer weiteren Publikation der Promotion (ganz oder in Teilen, z. B. in Zeitschriftenaufsätzen) entgegenstehen.
- (5) ¹Der Universitätsbibliothek ist entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz eine angemessene Zahl von Exemplaren der Dissertation zu übergeben. ²Die Bewerberin/der Bewerber legt dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Universität- und Landesbibliothek über die erfolgte Ablieferung vor.

§ 15 Promotionsurkunde

- (1) Sind die Bedingungen der Veröffentlichung der Dissertation nach § 14 erfüllt, wird der Bewerberin/dem Bewerber die Promotionsurkunde ausgestellt.
- (2) ¹Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotionsprüfung gemäß § 12 (3). ²Sie ist auf den Tag der Disputation zu datieren, von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs eigenhändig zu unterzeichnen und der Bewerberin/dem Bewerber zu übergeben oder zuzustellen.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (4) ¹Nach Aushändigung der Promotionsurkunde wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in das Protokoll der Disputation gewährt. ²Der Antrag sollte innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Promotionsurkunde beim Promotionsausschuss gestellt werden. ³Der Promotionsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Bewerberin/dem Bewerber die Aushändigung der Promotionsurkunde nur unter den Voraussetzungen des § 16 verweigert werden.

§ 16 Aberkennung der Promotion

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei einer der Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird bekannt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind, so wird der Doktorgrad durch Beschluss des Fachbereichsrats entzogen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat (Verbrechen) verurteilt worden ist, zu deren Vorbereitung oder Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren/seinen Doktorgrad missbraucht hat.
- (3) ¹Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidung des Fachbereichsrats ist der/dem Betroffenen mitzuteilen.
- (4) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion gemäß § 19.

§ 18 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch

- (1) ¹Gegen belastende Entscheidungen kann beim Promotionsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.

§ 19 Doctor honoris causa

¹Der Doktorgrad kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und außergewöhnlicher Verdienste auf dem Gebiet der Psychologie oder der Sportwissenschaft auch ehrenhalber verliehen werden (Ehrenpromotion - doctor honoris causa, h.c.). ²Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil h.c. beziehungsweise Dr. rer. nat. h.c.) muss von mindestens zwei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des Fachbereichs an den Fachbereichsrat gestellt werden. ³Nach dessen Befürwortung wird der Antrag an den Promotionsausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet. ⁴Wird der Dr. phil. h.c. beziehungsweise der Dr. rer. nat. h.c. für hervorragende Leistungen verliehen, so bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder in beiden Gremien. ⁵Wird der Dr. phil. h.c. beziehungsweise der Dr. rer. nat. h.c. für außerordentliche Verdienste verliehen, bedarf es der Einstimmigkeit der promovierten Mitglieder beider Gremien.

§ 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität

¹Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft kann den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einem Fachbereich einer Partneruniversität verleihen. ²Der Fachbereich

Psychologie und Sportwissenschaft kann auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer Partneruniversität mitwirken.³ Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Satz 1 bzw. die Mitwirkung gemäß Satz 2 setzt ein Abkommen mit dem Fachbereich der Partneruniversität voraus.⁴ In dem Abkommen verpflichten sich beide Fachbereiche, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen, und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens.

§ 21

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (2) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. ²Sie gilt für alle Bewerberinnen/Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt hat, nach den Bedingungen dieser Promotionsordnung promoviert werden.